

GBV NRW e.V. · Oststraße 162 · 40210 Düsseldorf

Herrn Dr. Fest
MKULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Per Mail: windenergieerlass@mkulnv.nrw.de

Düsseldorf, 26.06.2015

Windenergieerlass 2015
Stellungnahme des Grundbesitzerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Windenergieerlass 2015 eine Stellungnahme abzugeben. Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie in NRW ausdrücklich und haben bereits mit zahlreichen Seminaren, auch in Zusammenarbeit mit der EnergieAgentur unsere Mitglieder aufgeklärt und animiert, Windenergieanlagen errichten zu lassen, sich an diesen zu beteiligen und diese als Gegenstand in der Landschaft zu akzeptieren. Auch das Ziel, die Stromerzeugung aus Windenergie auf 15 % zu erhöhen, unterstützen wir. Hierzu bedarf es aber vor allem einer Beschleunigung der Verfahren und einer besseren und schnelleren Abstimmung der Behörden untereinander. Leider konnte ich aus terminlichen Gründen an der Veranstaltung am 16.06.2015 nicht teilnehmen. Ich bitte Sie daher unsere nachfolgende schriftliche Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Erlasses zu berücksichtigen.

Vorab möchten wir anmerken, dass sich der Aufbau des Windenergieerlasses als sehr unübersichtlich darstellt. Es wird von vornherein viel Fachwissen vorausgesetzt und der Aufbau entlang der Planungsebenen führt dazu, dass z.B. Tabubereiche in mehreren Kapiteln angesprochen werden.

Zu Kapitel 1.3

In Kapitel 1 wird bereits auf die kommunale Wertschöpfung eingegangen. Aussagen zur Wertschöpfung sollten doch besser am Ende des Erlasses, nach der Erläuterung der Genehmigungsverfahren etc. erfolgen.

Im nächsten Absatz wird auf die vertragliche Ausgestaltung eingegangen. Auch das sollte am Ende des Erlasses ausgeführt werden, wenn das Windrad sozusagen genehmigt und

gebaut ist. Diese Ausführungen im ersten Kapitel greifen den weiteren Ausführungen vor und machen den Erlass unverständlich und unübersichtlich.

Zu Kapitel 1.4

Auch die Ausführungen zum Bürgerwindpark befinden sich in Kapitel 1 an der falschen Stelle. Zudem wäre es sinnvoll, wenn ausführlicher zu den Möglichkeiten des Bürgerwindparks als bevorzugtem Modell, ausgeführt würde. Unter 1.4 werden lediglich Gestaltungsmöglichkeiten aufgezählt. Hier könnten aus den Erfahrungen der Vergangenheit aber Empfehlungen aufgenommen werden.

Zu Kapitel 2

Der Inhalt von Kapitel 2 sollte in Kapitel 1 stehen.

Im letzten Absatz auf Seite 8 wird wiederholt, was in Kapitel 1 bereits zum Bürgerwindpark ausgeführt wird. Grundsätzlich sollte daher erst zum Verfahren, der Einbeziehung der Bürger in die Planung und dann zur Art der Umsetzung ausgeführt werden. Die Ausführungen zur Einbeziehung der Bürger, den Mediationsverfahren etc. sind zudem zu kurz. Für die Gemeinde, die ein Windrad plant, ist so nicht ersichtlich, an wen sie sich tatsächlich wenden und wie sie genau vorgehen soll. Da der Windenergieerlass Hilfestellung geben soll, sollten die Ausführungen zum Verfahren, zur Vertragsgestaltung etc. so konkret wie möglich sein. Hier sollte dringend nachgearbeitet werden.

Zu Kapitel 3.2.2

Wir begrüßen die Auswahl von Standorten entlang von Infrastrukturtrassen. Allgemein ist es sinnvoll, dort WEA zu erbauen, wo bereits Belastungen der Umwelt vorliegen.

Zu Kapitel 3.2.3

Die Raumbedeutsamkeit ist an dieser Stelle nicht verständlich. Diese sollte im Rahmen der Genehmigung bei der Einzelfallbeurteilung und der UVP erläutert werden.

Zu Kapitel 3.2.4

Hier ist die Überschrift missverständlich.

Zu Kapitel 3.2.4.1

Ist es tatsächlich so, dass WEA in sämtlichen BSN nicht in Betracht kommt? Hier müssen zwingend Ausnahmen ergänzt werden, wenn die WEA an anderer Stelle nicht verwirklicht werden kann und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht gestört wird. Hinzu kommt, dass BSN nicht zwangsläufig zur Ausweisung eines Schutzgebietes führen. Die WEA würde mithin schon auf einer übergeordneten Ebene untersagt, bevor die Bedingungen vor Ort geprüft werden konnten.

Zu Kapitel 3.2.4.2

Es ist gut, dass WEA grundsätzlich in BSLE zugelassen werden. Eine Einzelfallprüfung ist dort sinnvoll.

Wir unterstützen den Bau von WEA im Wald unter den genannten Voraussetzungen. Dies muss für sämtliche Waldflächen gelten und darf sogenannte besonders wertvolle Wälder

nicht ausnehmen. Bei diesen Wäldern kommt zudem hinzu, dass die Bewertung, ob sie besonders wertvoll sind, subjektiv erfolgt. Dies kann dazu führen, dass in einigen Regionen in NRW WEA in Laubwäldern erlaubt wird und in anderen nicht. Der Windenergieerlass soll aber gerade der Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren dienen.

Daher sollte der Bau von WEA im Wald auch grundsätzlich erlaubt werden und nicht von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht werden.

Zu Kapitel 3.2.4.3

In der logischen Schlussfolgerung zum oben Gesagten, müssen daher neben den Freiraum- und Agrarbereichen auch die Waldbereiche als geeignete Gebiete benannt werden.

Zu Kapitel 4.1

Hier wird bereits im ersten Satz auf Kapitel 8 verwiesen. Dadurch wird das Dokument abermals unübersichtlich. Der Leser stellt sich die Frage, ob er Kapitel 8 vor Kapitel 4 lesen muss, um dieses zu verstehen. Wenn dem so ist, sollte Kapitel 8 als Kapitel 2 vorgezogen werden.

Zu Kapitel 4.3.1

Hier würden wir uns wünschen, dass der WEA-Erlass die Positivplanung empfiehlt. Weisen die Gemeinden Konzentrationszonen aus, obwohl es im Gemeindegebiet besser geeignete Flächen gibt, sind die Chancen, diese Flächen zu nutzen, minimal. Die Gemeinden können WEA im Gemeindegebiet so entweder komplett verhindern oder diese nur auf Gemeindeflächen zulassen. Das widerspricht aber einem ordnungsgemäßen Wettbewerb. Aus Sicht der privaten Flächeneigentümer und mit Blick auf die Chancen- und Wettbewerbsgleichheit lehnen wir die Ausweisung von Konzentrationszonen ab!

Im vorletzten Abschnitt auf Seite 16 wird auf die „harten und weichen Tabuzonen“ eingegangen. Diese werden aber nicht weiter erläutert, sondern lediglich auf das entsprechende Urteil verwiesen. Hier sollten Beispiele für harte und weiche Tabuzonen aufgeführt bzw. diese weiter erläutert werden.

Der Verweis auf 4.3.3 hilft nicht weiter. 4.3.3 sollte in den Abschnitt 4.3.1 integriert werden oder diesem vorgezogen werden.

Es macht den WEA-Erlass schwer zu lesen und umzusetzen, wenn immer wieder Verweise auf spätere Kapitel aufgenommen werden.

Zu Kapitel 4.3.2

Wir unterstützen die Ausführungen zur Erläuterung des Flächennutzungsplans. Diese sind erforderlich, um die Ausweisung der WEA-Zonen zu rechtfertigen.

Zu Kapitel 4.3.3

Der Verweis auf § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist unverständlich. Dort heißt es lediglich:

„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

An § 1 Abs. 3 Satz 1 kann folglich keine Ausweisung einer Fläche als WEA-Zone scheitern. Hier muss der richtige Verweis ergänzt werden.

Zudem wird auch in diesem Kapitel nicht deutlich, um was es sich bei den „harten Tabuzonen“ handelt. Hier sollten, wenn schon keine Definition möglich ist, zumindest Beispiele genannt werden. Die bisherigen Ausführungen sind so nicht hilfreich.

Auch bei den weichen Tabuzonen fehlt es an einer beispielhaften Benennung. Der letzte Absatz auf Seite 18 reicht als Erläuterung nicht aus.

Es steht nirgendwo im LForstG, dass keine WEA gebaut werden darf. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Es ist nicht ersichtlich, warum eine Waldumwandlung nicht möglich sein sollte. Gerade wenn eine Wiederaufforstungsverpflichtung besteht, sollte eine Waldumwandlung immer möglich sein. Zumal für die WEA weniger als 1 ha Fläche gerodet werden muss und das Roden von unter 1 ha Fläche keiner Genehmigung bedarf. Die Ausführungen zum Wald sind unverständlich.

Zudem ist nicht bekannt, dass die Forstbehörde vor Aufstellen des Flächennutzungsplans Umwandlungsgenehmigungen erteilt. Die Umwandlungsgenehmigung wird immer erst im konkreten Verfahren auf Antrag des Eigentümers erteilt.

Auf Seite 20 findet sich endlich eine Auflistung der harten Tabuzonen. Grundsätzlich sollte das gesamte Kapitel 4.3.3 gekürzt und auf die wesentlichen Aussagen reduziert werden. In dem Kapitel wird viel zwischen den Tabuzonen, deren Kriterien und dem Vorgehen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen hin und her gesprungen, wodurch das Kapitel sehr unübersichtlich und unverständlich ist.

Zusammenhängende Waldflächen dürfen nicht als harte Tabuzonen benannt werden. Wenn sich bereits die OVG´s in diesem Punkt widersprechen, sind die Waldgebiete zu streichen. Zudem widerspricht dies der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans, dass der Wald für WEA genutzt werden soll.

Am Ende des Kapitels wird abermals auf 8.2.2.2 und 8.2.2.5 verwiesen, wo sich wohl eine entsprechende Zuordnung findet. Wieso ist diese nicht bereits in diesem Kapitel, wo seitenweise zu den Tabuzonen ausgeführt wird?

Zu Kapitel 4.3.5

Wir begrüßen die Möglichkeit des Teilflächennutzungsplans dort, wo noch keine Windenergiezonen ausgewiesen worden sind.

Zu Kapitel 4.3.6

Wir begrüßen auch WEA entlang vorhandener Infrastrukturzonen. Dieser Punkt wurde unter Kapitel 3.2.2 bereits angesprochen.

Zu Kapitel 4.3.7

Wir begrüßen die Ausführungen sehr, dass die Höhenbegrenzungen überprüft werden müssen, wenn auf den Flächen keine WEA errichtet wurden. In der Vergangenheit wurden die Höhenbegrenzungen oftmals zur Verhinderung von WEA auf dem Gemeindegebiet eingesetzt. Daher ist es notwendig, dass diese, wenn sie im Plan enthalten sind, ausreichend begründet werden.

Höhenbegrenzungen von 100 m sollten grundsätzlich aus den Plänen verschwinden und entsprechend überarbeitet werden. Dies sollte nicht lediglich vom Willen der Gemeinde abhängen. Das Repowering ist auch für die Energiewende notwendig und sollte die Gemeinden aus diesem Gesichtspunkt heraus zur Aufhebung der Höhenbegrenzung verpflichten.

Zu Kapitel 4.4

Wir halten es für nicht sinnvoll, wenn die Gemeinde im Bebauungsplan Baugrenzen festsetzt, innerhalb derer nur eine WEA stehen darf. Aus der Erfahrung ergibt sich erst im Planungsverfahren der effektivste Standort für die Anlage sowie die genaue Anzahl der Anlagen. Wenn die Gemeinde bereits Beschränkungen vornimmt, kann das einer attraktiven Überplanung des Gebietes entgegenstehen.

Zu Kapitel 4.5

Wir begrüßen die Möglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Zu Kapitel 5.1.1

Um das Kapitel etwas übersichtlicher zu gestalten, wäre es schön, wenn dieses unterteilt würde in 1. Neue Anlagen, 2. Änderung von Anlagen.

Die Ausführungen zu § 16 BImSchG sind gut. Hier sollte aber zur Klarstellung noch ergänzt werden, dass es sich beim Repowering immer um eine wesentliche Änderung handelt.

Im Weiteren wird ausgeführt, dass die forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung in der Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert ist. Hier stellt sich dann die Frage wie dies zu dem unter 4.3.3 Gesagten steht, wonach die Waldumwandlungsgenehmigung der Forstbehörde bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen vorliegen muss.

Grundsätzlich begrüßen wir die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, da es für den Antragsteller übersichtlicher ist, nur einen Antrag zu stellen über den sich die betroffenen Behörden dann intern austauschen.

Zu Kapitel 5.1.2

Wir begrüßen, dass hier noch einmal konkret darauf hingewiesen wird, dass die zu untersuchenden Arten in der Umgebung der Anlage auch tatsächlich vorkommen müssen.

Zu Kapitel 5.2.1.1

Die Ausführungen zur TA Lärm sind sehr umfangreich und detailliert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese technisch so genau erläutert werden müssen, da ausgeführt wird, dass die Messungen von unabhängigen Instituten durchgeführt werden sollen. Die Ausführungen zum Tonhaltigkeitszuschlag sind insofern für den Laien auch nicht zu verstehen. Es sollte daher überlegt werden, ob dieser Absatz nicht gestrichen werden kann und es ausreicht auf die TA Lärm und die Technische Richtlinie FGW zu verweisen.

Die Entscheidung, ob eine Anlage trotz 2 db genehmigt werden kann, obliegt nicht dem Adressaten dieses Leitfadens, sondern der Genehmigungsbehörde. Daher muss hier auch nicht ausgeführt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung möglich ist.

Auch die Formel zur Abnahmemessung ist für den Laien nicht zu verstehen.

Zu Kapitel 5.2.1.2

Auch hier sind die Ausführungen sehr lang und detailliert. Zu Kapitel 5.2.1.3

Die Kapitel 5.2.1.1 und 5.2.1.2 sollten so wie dieses Kapitel aufgebaut werden. Eine Erläuterung sowie eine kurze Darstellung möglicher Probleme und dann der Hinweis auf die entsprechenden Fachinformationen.

Zu Kapitel 5.2.2.1

Zur Verständlichkeit sollte die Überschrift wie folgt ergänzt werden:

Allgemeine Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich

Zu Kapitel 5.2.2.3

Wir begrüßen die Auflistung der Beispiele mit Hinweis auf die jeweiligen Urteile.

Zu Kapitel 5.2.2.4

Es ist gut, dass auch auf die zu leistende Sicherheit eingegangen wird. Die Summe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ist ein guter Richtwert. Es ist äußerst wichtig, dass die Anlage nach Aufgabe vollständig von dem fremden Grundstück entfernt wird.

Sinnvoll wäre es auch im Boden liegende Leitungen mit zu entfernen und entsprechende Leitungsrechte im Grundbuch zu löschen.

Zu Kapitel 5.2.3.3

Dieses Kapitel ist zu kurz. Es ist zwar sinnvoll, auf die technischen Unterlagen zu verweisen. Es sollte aber zumindest kurz erläutert werden, worum es sich bei den technischen Baubestimmungen handelt.

Zu Kapitel 6

Die Ausführungen zur Kleinwindanlage sind sehr anschaulich. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Anlagen, könnten die Ausführungen aber stark gekürzt werden. Zudem finden sich zahlreiche Wiederholungen, wie z.B. zu dem Punkte, dass sich die Anlage „unterordnen“ muss.

Zu Kapitel 7

In Kapitel 7 werden kurz und verständlich die jeweils zuständigen Behörden benannt. Es wäre aber besser, das Kapitel 7.1 zuständige Behörden als „Überwachung“ zu nennen. Im Inhaltsverzeichnis ist sonst nicht deutlich zu verstehen, worum es in diesem Kapitel geht.

Die Ausführungen zu den Gebühren in Kapitel 7.2 sind gut.

Zu Kapitel 8.2.2.1

Wir begrüßen den Ansatz der kumulierenden Lösungen ausdrücklich. Grundsätzlich muss bei der Kompensation Qualität vor Quantität gelten.

Wir sind auch mit dem Ersatz in Geld einverstanden. Der Ausgleich in Geld sollte allerdings bundesweit abgestimmt sein und sich an der Bundeskompensationsverordnung orientieren.

Zu Kapitel 8.2.2.2

Wir halten die Liste der „harten Tabuzonen“ für zu umfangreich und zu abschließend. Insbesondere in Naturschutzgebieten sollte eine Einzelfallentscheidung anhand der Vorgaben des

Schutzzweckes und der Schutzgebietsverordnung erfolgen. Dies muss umso mehr für die sich anschließenden Pufferbereiche gelten.

Wir bedauern, das NRW von den Ausnahmemöglichkeiten noch keinen Gebrauch gemacht hat. Es ist fraglich, wie bei der großen Anzahl an Schutzgebieten, das Ziel des Ausbaus der WEA erreicht werden soll. Hier sollte NRW überlegen, ob nicht Ausnahmen im vertretbaren Rahmen sinnvoll wären. Der anschließende Satz sollte dementsprechend gestrichen werden.

Wenn im weiteren ausgeführt wird, dass NRW bereits zahlreiche WEA in Natura2000-Gebieten stehen hat, kann dies auch für die anderen Schutzgebiete die Tür öffnen.

Zu Kapitel 8.2.2.4

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Forstbehörde eine Waldumwandlungsgenehmigung bereits im Planungsverfahren ausschließen sollte. Dafür gibt es keinen denkbaren Rechtfertigungsgrund. Wie das OVG Niedersachsen auch feststellte, handelt es sich bei Wald nie um ein hartes Tabukriterium. Die Forstbehörde hat den Antrag immer im Einzelfall zu prüfen. Selbst dann ist es schwer zu begründen, warum so eine kleine Waldfläche nicht umgewandelt werden sollte, wenn an anderer Stelle neuer Wald angelegt wird. Dies würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentum und dessen Nutzungsmöglichkeiten darstellen.

Zu Kapitel 8.2.2.5

Wir begrüßen die Ausführungen zum LSG und halten es ebenfalls für unerlässlich, dass auf Flächen im LSG WEA errichtet werden. Hier sollte vor dem Hintergrund der Klimawandels und des Ausbaus der erneuerbaren Energien eine Abwägung nach § 67 BNatSchG immer zugunsten der WEA ausfallen.

Zu Kapitel 8.2.4

Im zweiten Absatz wird in drei Sätzen hintereinander das gleiche gesagt, nämlich dass Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen dürfen. Hier sollte gekürzt werden. Zudem sollte ergänzt werden, dass auch das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers an der Nutzung seines Eigentums mit in die Abwägung einfließen muss. Er ist durch den Denkmalschutz oftmals bereits schwer finanziell belastet und nun wird ihm eine weitere Einnahmequelle verwehrt.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen würden wir uns freuen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Svenja Beckmann
Geschäftsführerin